

90. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 09.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c Abs 1 in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr.120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 09.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt seit dem Kalenderjahr 2013 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz auf Basis des § 71c UG (ehemals § 124b UG) eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber*innen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin und des Bachelorstudiums Humanmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den Lehrenden der vier Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2025 baut auf die im Zuge der bisherigen gemeinsamen Aufnahmeverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procederes dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Graz geregelt.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien Humanmedizin (UO 202) und Zahnmedizin (UO 203) an der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gemäß § 71c UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber*innen, die erstmals für die Diplomstudien Human- oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2025/2026 zugelassen werden wollen. Die Aufnahme von Studienwerber*innen erfolgt zum Beginn des Studienjahres. Es gilt auch für jene Studienwerber*innen, die aufgrund des Auswahlverfahrens 2005/06 nicht zulassungsfähig waren.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 dieser Verordnung gelten nicht für:

- (1) Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG); Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Diplomstudium der Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) zugelassen waren und das Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen.
- (2) Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz oder der Medizinischen Fakultät Linz studieren,

- (3) Quereinsteiger*innen iSd § 14,
- (4) Studienplatztaucher*innen iSd § 15 sowie
- (5) Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie iSd § 16.

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
364	24	388

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen für Humanmedizin sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH für EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen und
2. 75 vH für Inhaber*innen von in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen vorbehalten.

(3) Für Aufgaben im öffentlichen Interesse wird jeweils - vorbehaltlich der zu erbringenden Mindestleistung gemäß § 10 Abs. 4 - folgende Anzahl an Plätzen aus den 5vH der gemäß Abs. 2 verbleibenden Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin gemäß § 71c Abs. 5a UG (sog. gewidmete Studienplätze) an Teilnehmer*innen der folgenden Studienförderungsprogramme - wonach sich die Studierenden, die einen gewidmeten Studienplatz erhalten, verpflichten, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen - vergeben:

1. maximal 1 Studienplatz an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Bundesministeriums für Inneres;
2. maximal 8 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Landes Steiermark;
3. maximal 4 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Landes Kärnten und
4. maximal 4 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes der Österreichischen Gesundheitskasse.

Die Studienwerber*innen, die einen gewidmeten Studienplatz erhalten, verpflichten sich, die Aufgabe im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen. Es ist nicht zulässig, sich für mehr als ein Studienförderungsprogramm zu melden. Unzulässige Doppel- oder Mehrfachmeldungen führen zum Verlust der Zuordnung zu allen gewidmeten Studienplätzen. Besteht zum Zeitpunkt der Zulassung seitens eines Studienwerbers*iner Studienwerberin keine wirksame Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse im Rahmen eines Studienförderungsprogrammes, kann an diese*n Studienwerber*in kein gewidmeter Studienplatz vergeben werden.

(4) Wird die in § 10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung von Teilnehmer*innen eines Studienförderungsprogramms nicht erbracht, findet eine Verteilung von nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätzen dieses Studienförderungsprogramms an Teilnehmer*innen eines anderen Studienförderungsprogramms nicht statt.

IV. Aufnahmeverfahren für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber*innen für das Diplomstudium Humanmedizin (einschließlich der Studienwerber*innen, die an Studienförderungsprogrammen gemäß § 4 Abs. 3 [gewidmete Studienplätze] teilnehmen) und für das Diplomstudium Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und damit der Überprüfung der den Ausbildungserfordernissen des Studiums der Humanmedizin / Zahnmedizin entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien sowie einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber*innen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr.242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz und der Johannes-Kepler-Universität Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldefrist, die am **03. März 2025** beginnt und am **31. März 2025** um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online, mittels Web-Formular im ANV-Webtool anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten, die Wahl des Studiums (Humanmedizin/Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes (Wien, Innsbruck, Linz oder Graz) anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerber*innen sowie deren Eltern im Sinne des § 143 Abs. 42 UG erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische und Evaluierungszwecke verwendet.

(3) Die Angabe des gewünschten Studiums und des gewünschten Studienortes, für das bzw. für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(5) Das ANV-Webtool, über das die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1- 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Studienwerber*innen gemäß § 4 Abs. 3 werden anhand einer - seitens der jeweiligen Institution bis zum 01.06.2025 übermittelten Liste, aus der die Teilnahme am jeweiligen Studienförderungsprogramm hervorgeht - für die im Rahmen des jeweiligen Studienförderungsprogrammes vergebenen Studienplätze berücksichtigt. Ergänzungen nach dem 01.06.2025 sind jedenfalls unzulässig und werden nicht berücksichtigt. Scheidet ein*e - sich auf einer Liste befindliche*r Studienwerber*in - vor wirksamer Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin an der Med Uni Graz vom jeweiligen Studienförderungsprogramm aus, ist die Med Uni Graz seitens der jeweiligen Institution unverzüglich darüber zu informieren. An die*den aus dem jeweiligen Studienförderungsprogramm ausscheidende*n Studienwerber*in kann damit mangels aufrechter wirksamer Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse ein gewidmeter Studienplatz nicht vergeben werden. Scheint ein*e Studienwerber*in auf zwei oder mehreren der durch die Institutionen jeweils übermittelten Listen auf, wird der*die Studienwerber*in für keines der Studienförderungsprogramme berücksichtigt. Unterbleibt die rechtzeitige Übermittlung einer Institution, so ist das Studienförderungsprogramm dieser Institution nicht umzusetzen und es werden für das Studienförderungsprogramm dieser Institution keine gewidmeten Studienplätze vergeben. Die für ein Studienförderungsprogramm nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätze werden nicht an Teilnehmer*innen anderer Studienförderungsprogramme vergeben.

(7) Studienwerber*innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs 7 Z 5 UG bis spätestens 31. Mai 2024 per E-Mail an aufnahmeverfahren@medunigraz.at unter Beilage eines ärztlichen Nachweises stellen.

Beitrag zur Deckung der Kosten

§ 7. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Internet-Anmeldung zu bestätigen, haben die Studienwerber*innen einen vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz jährlich festzusetzenden Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung und beträgt Euro 110.-.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist, die am **03. März 2025** beginnt und am **31. März 2025** endet, mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber*innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt sowie die gültige Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Internet-

Anmeldung ist ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist eingezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber*innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, der Möglichkeit zur Erlangung eines gewidmeten Studienplatzes, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden über die Website der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber*innen aktiv Informationen von der Website der Med Uni Graz abrufen müssen.

(2) Auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) werden die durch die entsprechenden Institutionen bereitgestellten Kontaktdaten und besondere Anforderungen der einzelnen Institutionen für das jeweilige Studienförderungsprogramm (gewidmete Studienplätze), insbes. die Unterfertigung einer entsprechenden Vereinbarung, bekanntgegeben.

(3) Der Aufnahmetest findet am **04. Juli 2025** zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, sowie an der Johannes-Kepler-Universität Linz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerber*innen auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.

(4) Die Studienwerber*innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einbezahlen des Beitrages zur Deckung der Kosten und die Internet-Anmeldung bis spätestens **02. Mai 2025**, über das ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz, Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

Ausschluss

§ 9. (1) Teilnehmer*innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des*der Studienwerber*in, das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Nutzt ein*e Teilnehmer*in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die*der Teilnehmer*in ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie*er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden.

Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestanden Zeit.

(3) Studienwerber*innen, die die Ruhe und Ordnung im Saal stören, können vom Aufsichtspersonal nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung des

Aufsichtspersonals, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, den*die Studienwerber*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Saales zu verweisen.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung vom Rektorat geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede*n Studienwerber*in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).

(3) Die Ergebnisfeststellung führt an der jeweiligen Medizinischen Universität bzw. Fakultät zu je einer Rangliste der Studienwerber*innen für das jeweilige Studium (Humanmedizin/Zahnmedizin). Die Studienwerber*innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) gereiht.

(4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin (§ 4 Abs. 1) werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 364 Plätzen aufscheinen. Um einen der gemäß § 4 Abs. 3 iVm § 71c Abs. 5a UG vergebenen Studienplätze zu erhalten, müssen Studienwerber*innen, die an Studienförderungsprogrammen teilnehmen (gewidmete Studienplätze), im Rahmen des Aufnahmetests MedAT-H eine Mindestleistung erbringen, bei der zumindest ein Ergebnis zu erzielen ist, das über bzw. gleich dem Ergebnis (Gesamtwert) von 75 % der angetretenen Studienwerber*innen liegt.

(5) Für das Diplomstudium Zahnmedizin (§ 4 Abs. 1) werden die Studienplätze an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 24 Plätzen aufscheinen.

(6) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 364 Plätze der Rangliste (§ 10 Abs. 3) für das Diplomstudium Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste unmittelbar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 364 Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen, sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.

(7) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz des gleichen Kontingents (Humanmedizin) bzw. am letzten Rangplatz der verfügbaren Studienplätze (Zahnmedizin) erhalten alle Studienwerber*innen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Studienplatzanzahl des jeweiligen Kontingents bzw. der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

(8) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden am Beginn der Kalenderwoche 32 den einzelnen Studienwerber*innen über das ANV-Webtool bekannt gegeben. Jede*r Studienwerber*in erhält eine individualisierte Rückmeldung in Form eines Einzelergebnisnachweises über das ANV-Webtool.

Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene Studienwerber*innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität bzw. der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber*innen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede*r Studienwerber*in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff und 91 UG erfüllt sind.

(2) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber*innen für ein Studienförderungsprogramm (§ 4 Abs. 3) - die seitens der jeweiligen Institution als am Studienförderungsprogramm teilnehmend gemäß § 6 Abs 6 gemeldet werden (gewidmete Studienplätze) - an, als Studienplätze gemäß § 4 Abs. 3 für das jeweilige Studienförderungsprogramm vorgesehen sind, so haben die am jeweiligen Studienförderungsprogramm teilnehmenden Studienwerber*innen dennoch am Aufnahmeverfahren teilzunehmen und die in § 10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung zu erfüllen. Eine Verteilung von nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätzen eines Studienförderungsprogramms an Teilnehmer*innen eines anderen Studienförderungsprogramms findet nicht statt.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium der Humanmedizin eine andere als die von den Studienwerber*innen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Zuordnung gemäß § 4 Abs. 2 rechtlich geboten ist, hat eine Modifizierung nach § 10 Abs. 6 zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass der*die Studienwerber*in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im Wege eines gewidmeten Studienplatzes (§ 4 Abs. 3) setzt zudem zum Zeitpunkt der Zulassung eine wirksame Verpflichtung des Studienwerbers*der Studienwerberin zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse voraus, welche grundsätzlich durch die seitens der jeweiligen Institution gemäß § 6 Abs. 6 übermittelten Liste von der jeweiligen Institution bestätigt wird. Ein Ausscheiden einer Studienwerberin*ines Studienwerbers aus dem Studienförderungsprogramm vor wirksamer Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin ist der Med Uni Graz seitens der jeweiligen Institution unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten, werden in der Kalenderwoche 32 per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **18. August 2025 bis zum 05. September 2025**. Die Zulassung muss von den Studienwerber*innen verpflichtend, entsprechend den Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, durchgeführt werden.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag beim Rektorat die Zulassung zum Studium im Sommersemester erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in § 11 Abs. 1 - 5 vorzugehen.

(7) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten,

sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. Studienwerber*innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) erhalten haben, müssen binnen der in § 11 Abs. 5 genannten Frist die Zulassung durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 1 - 4) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den*die in der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen*deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 sowie § 10 Abs. 4 zur Folge hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

V. Quereinsteiger*innen

§ 14. (1) Studienwerber*innen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben, ihr Studium an der Medizinischen Universität Graz fortsetzen wollen und sich dem Querschnittstest stellen, sind unter Außerachtlassung von § 5 ff auf Antrag zu einem Studium zuzulassen, wenn:

- er*sie einen Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr erforderlichen 180 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem Studium der Human- oder Zahnmedizin vorlegt (die Kumulation von Leistungen aus verschiedenen Studienrichtungen ist nicht zulässig) und
- er*sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63 ff UG erfüllt und
- nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
- der*die Studienbewerber*in im Rahmen des für Quereinsteiger*innen festgelegten Querschnittstest gereiht wurde.

(2) Die Vergabe der Plätze an Quereinsteiger*innen erfolgt einmal jährlich innerhalb einer rechtzeitig bekanntzugebenden Frist und nach dem für Quereinsteiger*innen festgelegten Querschnittstests. Die Termine und Fristen für die Anmeldung werden im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

(3) Die Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittstest ist die fristgerechte Internet-Anmeldung und Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten von € 110.- über das von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellte Webtool sowie die fristgerechte Übermittlung der Nachweise gemäß Abs. 1. Beim Querschnittstest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(4) Beantragen weniger Studienbewerber*innen einen Quereinstieg nach Abs. (1), als freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze entfallen und jede*r Studienbewerber*in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die tatsächliche Anerkennung der Vorleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erbracht wurden, erfolgt nach der Zulassung zum Studium gemäß § 78 UG. Dies kann zur Folge haben, dass nicht alle Leistungen, die für die Anmeldung zum Quereinstieg gültig waren, auch für das Studium angerechnet werden.

VI. Studienplatztaucher*innen

§ 15. (1) Studierende können einen Antrag auf Zulassung im Rahmen eines Studienplatztausches vorlegen. Jeweils eine*r der Tauschpartner*innen muss im vorangehenden Semester zum Bachelorstudium Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz und eine*r an der Medizinischen Universität Graz zum Diplomstudium Humanmedizin zugelassen gewesen sein und beide müssen eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben. Zusätzlich müssen die Tauschpartner*innen ihren Studienplatz jeweils über ein Aufnahmeverfahren iSd. § 71c UG erreicht haben. Gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise für die Zulässigkeit eines Studienplatztausches vorzulegen:

- 1.eine rechtswirksame Vereinbarung zwischen den Studierenden des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) bzw. des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz (UO 202), die ihren Studienplatz jeweils über ein Aufnahmeverfahren iSd. § 71c UG erreicht haben, bereits im, dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester, zu diesem Studium zugelassen waren und eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben sowie einen Studienfortschritt aufweisen, der sich maximal um 15 ECTS-Anrechnungspunkte unterscheidet;
- 2.eine gemeinsame Bestätigung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Vizerektorin für Studium und Lehre der Medizinischen Universität Graz, dass die Vereinbarung den in Z. 1 normierten Voraussetzungen entspricht.

(2) Ein Tausch ist nur innerhalb von ein und derselben Studienrichtung möglich.

VII.Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

§ 16. (1) Ein*e Studienwerber*in, der*die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen hat, sich in Ausbildung zum Facharzt*zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befindet, zu diesem Zweck daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch ein Studium der Zahnmedizin absolvieren muss und in diesem Sinne die Zulassung für das jeweils noch nicht absolvierte - und das sein*ihr bereits absolvierte Studium ergänzende - Diplomstudium Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) beantragt, ist ungeachtet von §§ 5 ff zum

beantragten Studium zuzulassen, wenn

1. er*sie die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63 ff UG erfüllt,
2. nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
3. an den*die Studienwerber*in im Rahmen des gemäß Abs. 2 festgelegten Verfahrens ein freier Platz vergeben wurde.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen an Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt*zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

VIII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 17. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

IX. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 18. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Das Rektorat kann durch Verordnung COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2025/26 festlegen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmeverfahrens sicherstellen sollen, gelten. Die Studienwerber*innen sind zeitgerecht über die anzuwendenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen zu informieren.

§ 19. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin

91. Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 09.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 09.01.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Präambel

Diese Verordnung regelt die Testinhalte und Testauswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 10 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBL. vom 15.01.2025, StJ 2024/25, 14. Stk (im Folgenden: ZulassungsV).

§ 1. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 ZulassungsV) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

- a. **Basiskonntnistest Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)**
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.
- b. **Textverständnis (TV)**
Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.
- c. **Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)**
Dieser Testteil besteht aus 5 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin aufweisen:
 - **Zahlenfolgen (ZF):** Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
 - **Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM):** Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
 - **Figuren zusammensetzen (FZ):** Diese Aufgabengruppe misst die kognitive

Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.

- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.
- Implikationen erkennen (IMP): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, aus Aussagen logisch zwingende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 3 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Emotionen regulieren (ER): Erfasst die Kenntnisse der Studienwerber*innen über die Effektivität verschiedener Arten des Umgangs mit Emotionen in unterschiedlichen Situationen, in denen bestimmte Ziele erreicht werden müssen. Hierzu sollen die Studienwerber*innen aus vier angebotenen Alternativen jene Art des Umgangs mit Emotionen auswählen, mit der die vorgegebenen Ziele am besten zu erreichen sind.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.
- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 2. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 ZulassungsV) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht. Die Testinhalte des MedAT-Z decken sich größtenteils mit den Testinhalten des MedAT-H. Anstelle der Prüfung des Textverständnisses (TV) und der KFF Aufgabengruppe Implikationen erkennen (IMP) erfolgt eine Überprüfung der manuellen Fertigkeiten (MF).

(2) Testinhalte:

- a. Basiskonntnistest Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.
- b. Manuelle Fertigkeiten (MF)
Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen. Er besteht aus den Untertests Draht biegen und Formen spiegeln.
- c. Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)
Dieser Testteil besteht aus 4 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter

wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 3 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Emotionen regulieren (ER): Erfasst die Kenntnisse der Studienwerber*innen über die Effektivität verschiedener Arten des Umgangs mit Emotionen in unterschiedlichen Situationen, in denen bestimmte Ziele erreicht werden müssen. Hierzu sollen die Studienwerber*innen aus vier angebotenen Alternativen jene Art des Umgangs mit Emotionen auswählen, mit der die vorgegebenen Ziele am besten zu erreichen sind.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.
- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 3. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 4. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem*der Urheber*in der Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Auswertung

§ 5. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS, TV und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil TV werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil KFF werden die in den fünf Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der drei Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der drei Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In den Aufgabengruppen EE und ER werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber*innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert TV: 10%
- Testteilwert KFF: 40%
- Testteilwert SEK: 10%

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil MF werden jeweils die Abweichungen von der Vorlage mittels gewichteter binärer Rasterfeldbewertung als Prozentsatz der Abweichung errechnet. Für die Testwerterstellung wird dieser Wert in einen Punktwert transformiert. Die in den zwei Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte werden addiert und durch die Zahl der Messpunkte dieses Testteils dividiert.
- Im Testteil KFF werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten

Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.

- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der drei Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der drei Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In den Aufgabengruppen EE und ER werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber*innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert MF: 20%
- Testteilwert KFF: 30%
- Testteilwert SEK: 10%

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 04. Juli 2025 aufgrund von höherer Gewalt oder auf eine andere Weise verhindert, sodass nicht einmal ein Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so entscheidet das Los über die Verteilung der Studienplätze unter allen Studienwerber*innen, die über eine gültige Internet-Anmeldung (§ 6 ZulassungsV) verfügen.

(4) Für das Diplomstudium Humanmedizin ist bei der Durchführung des Losverfahrens auch auf die Vorgaben der Quotenregelung (§ 4 Abs. 2 ZulassungsV) sowie die gewidmeten Studienplätze (§ 4 Abs. 3 ZulassungsV) Bedacht zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1 ZulassungsV) werden grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 364 (Humanmedizin) bzw. 24 (Zahnmedizin) Plätzen aufscheinen. Entspricht die Zusammensetzung der ersten 364 Plätze der Rangliste für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 2 ZulassungsV normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Losverfahren ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 364 (Humanmedizin) Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.

(5) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 04. Juli 2025 aufgrund von höherer Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass

zumindest der Vormittags-Teil oder zumindest der Nachmittags-Teil des jeweiligen Aufnahmetests für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird das Ergebnis und die Rangliste für alle teilnehmenden Studienwerber*innen mit den vorliegenden Daten des Vormittags-Teils bzw. des Nachmittags-Teils erhoben.

- (6) In allen Fällen (Abs. 3 bis 5) wird der geleistete Kostenbeitrag nicht refundiert. Die §§ 11 - 13 ZulassungsV sind sinngemäß anzuwenden.
- (7) Findet das Losverfahren Anwendung, werden die Studienwerber*innen am Beginn der Kalenderwoche 32 über das ANV-Webtool informiert, ob ein Studienplatz angeboten werden kann.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung „Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin“.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin